



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Glinkastraße 35, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Ausschließlich per Fax: 030 - 275838105

Berlin, 14. Juli 2023

AZ 213 – 21432 – 24

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gem. § 91 SGB V vom 16. März 2023
hier: Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V
(ASV-RL):
Jährliche Anpassung der Appendizes an den aktuellen Einheitlichen
Bewertungsmaßstab (EBM) und weitere Änderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 16. März 2023 über eine
Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V wird nicht
beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Der G-BA geht in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 10. Juli 2023 davon aus, dass die
Gebührenordnungsposition 50700 „Problemorientiertes ärztliches Gespräch, das aufgrund einer
Mukoviszidose-Erkrankung erforderlich ist“ des aktuellen einheitlichen Bewertungsmaßstabs
den zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) Berechtigten
unabhängig von einer Anpassung der Appendizes durch den G-BA seit dem 1. Januar 2023
aufgrund des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner Sitzung am
10. November 2022 zur Abrechnung zur Verfügung stehe.

Allerdings erscheint es gleichwohl möglich, dass es insbesondere aufgrund der Vorgabe in § 5
Absatz 1 ASV-RL (wonach die Leistungen, die im Rahmen der ASV von ASV-Berechtigten

erbracht werden können, im Appendix der jeweiligen Konkretisierung der ASV-RL abschließend definiert seien) weiterhin zu Rechtsunsicherheiten und Rechtsunklarheiten in der Versorgung kommen könnte.

Vor diesem Hintergrund begrüßt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) das Ziel der laufenden Beratungen des G-BA, eine zeitnahe und rechtssichere Abrechnungsmöglichkeit im Rahmen der ASV sicherzustellen – auch im Sinne der Versorgungssicherheit für die betroffenen Patientinnen und Patienten im Rahmen der ASV.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz